Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 5743.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1863., betreffend die Aenderung der Bestimmung sub I. 2. des Gebührentarifs für die Preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832. (Gesetz-Samml. S. 173.), in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland.

Auf Ihren Bericht vom 19. d. M. will Ich die Bestimmung des Gebührentarifs für die Preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832., sub I. 2., in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland dahin abändern, daß daselbst sowohl in dem Amtsbezirk Meines General-Konsulats zu London als auch bei Meinen Konsulaten zu Edinburgh-Leith und Liverpool an allgemeiner Konsulatsgebühr statt des bisherigen Satzes von 1½ Sgr. pro Last fortan nur 1 Sgr. für die nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856. sich berechnende Schiffslast zu entrichten ist.

Ich überlasse Ihnen das Weitere zur Ausführung dieser Meiner gegenwärtigen Order.

Carlsbad, den 27. Juni 1863.

Wilhelm.

Für den Minister für Handel ꝛc.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Selchow.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 15. August 1863.

(Nr. 5744.) Verordnung, betreffend die durch die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861. entstehenden Kosten. Vom 4. Juli 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, im Verfolg des §. 17. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 253. Nr. 5379.), auf den Vorschlag Unseres Finanzministers, was folgt:

§. 1.

Auf Konto der durch die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften entstehenden, gemäß §. 6. des im Eingange angeführten Gesetzes von der Staatskasse vorzuschießenden Kosten sind zu buchen:

1) die Besoldungen derjenigen Staatsbeamten, welche auf die Dauer des Grundsteuer-Veranlagungsgeschäfts für letzteres ganz haben übernommen werden müssen und eine anderweite Besoldung aus Staatsfonds nicht beziehen;

2) die fortlaufenden Remunerationen, welche den General-, Bezirks- und Veranlagungskommissarien (§§. 9. 13. und 14. der Anweisung), deren etwaigen Stellvertretern in gedachter Eigenschaft, und den in deren und den Büreaus der Centraldirektion ꝛc. beschäftigten Personen theils als Zulagen zu den etatsmäßigen Gehältern ihrer eigentlichen Stellen im Staatsdienst, beziehungsweise, soweit sie nicht Staatsbeamte, als Entschädigung für ihre persönliche Mühewaltung, theils als Ersatz baarer Auslagen u. s. w. auf die Dauer des Veranlagungsgeschäfts zu gewähren sind;

3) die Besoldungen der Obergeometer und die fortlaufenden Remunerationen der ihre Stellen in den beiden westlichen Provinzen vertretenden Katasterbeamten (§§. 12. und 52. zu 1. der Anweisung);

4) die einmaligen Remunerationen, Unterstützungen u. a. m., welche für einzelne Dienstleistungen oder aus anderweiter Veranlassung im Interesse des Grundsteuer-Veranlagungsgeschäfts zu gewähren sind;

5) die Tagegelder und Reisekosten der zu 1. 2. und 3. bezeichneten Beamten und Kommissarien, der Forst-Sachverständigen u. a. m., für die außerhalb ihres Wohnorts in Grundsteuer-Veranlagungsangelegenheiten auszuführenden Dienstgeschäfte;

6) die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Centralkommission, der Bezirks- und der Veranlagungskommissionen für Ausführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Obliegenheiten;

7) die

7) die durch die Stellvertretung der bei Ausführung der Grundsteuerveranlagung beschäftigten Staatsbeamten in ihren eigentlichen Aemtern entstehenden Kosten;

8) die Gebühren, Tagegelder, Reisekosten und sonstigen Remunerationen ꝛc. der Feldmesser und des technischen Hülfspersonals;

9) die sachlichen Ausgaben für Beschaffung der Bedürfnisse in den Büreaus der Centraldirektion, der Bezirkskommissarien u. s. w.; endlich

10) die Ausgaben für Kopialien, zur Beschaffung der Formulare und für andere Drucksachen, sowie alle solche Ausgaben, welche sonst noch aus Veranlassung oder im Interesse der Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften sich als nützlich oder nothwendig ergeben.

§. 2.

Die im §. 1. zu 1. bezeichneten Beamten erhalten dieselben Gehälter u. s. w., welche die übrigen Staatsbeamten gleichen Dienst- und Rangverhältnisses mit Berücksichtigung ihrer Anciennetät den bestehenden Besoldungsetats zufolge beziehen.

Der Finanzminister hat hiernach die Besoldungen der einzelnen dieser Beamten ihren jederzeitigen Rang- und Anciennetätsverhältnissen entsprechend festzustellen.

§. 3.

Die fortlaufenden Remunerationen, welche den General-, Bezirks- und Veranlagungskommissarien, deren etwaigen Stellvertretern in gedachter Eigenschaft, sowie den in deren und den Büreaus der Centraldirektion ꝛc. beschäftigten Personen (§. 1. zu 2.) theils als Zulagen zu den etatsmäßigen Gehältern ihrer eigentlichen Stellen im Staatsdienst, beziehungsweise, soweit sie nicht Staatsbeamte, als Entschädigung für ihre persönliche Mühewaltung, theils als Ersatz für baare Auslagen u. s. w. zu gewähren, sind mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und die Wohnorte der Beauftragten, den ihnen bei der Grundsteuerveranlagung überwiesenen Wirkungskreis und den daraus entspringenden Geschäftsumfang, die aus den bewilligten Beträgen zu bestreitenden besonderen Dienstausgaben, Büreaubedürfnisse u. s. w. für jeden der ersteren besonders festgestellt und durch Vollziehung der Nachweisung über die für die fraglichen Zwecke überhaupt zu verwendenden Beträge von Uns genehmigt.

§. 4.

Die den Bezirkskommissarien in den sechs östlichen Provinzen zugeordneten Obergeometer erhalten, je nach ihrer bisherigen Stellung und dem ihnen überwiesenen Wirkungskreise, Remunerationen von achthundert bis Eintausend Thalern jährlich; die an deren Stelle in den beiden westlichen Provinzen fungirenden Katasterbeamten (§. 1. zu 3.) als Zulagen zu ihren etatsmäßigen Gehältern Remunerationen bis zum Betrage von Einhundert und funfzig Thalern jährlich.

§. 5.

Einmalige Remunerationen, Beihülfen, Unterstützungen u. s. w., welche für einzelne Dienstleistungen oder aus anderweiter Veranlassung im Interesse des Grundsteuer-Regulirungsgeschäfts zu gewähren (§. 1. zu 4.), sind in jedem besonderen Fall unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Verhältnisse, des Umfangs der Dienstleistung u. s. w., nach den dafür in der Staatsverwaltung hergebrachten Sätzen vom Finanzminister festzustellen und zur Zahlung anzuweisen.

§. 6.

Für außerhalb ihres Wohnorts auszuführende Dienstgeschäfte sind den bei der Grundsteuerveranlagung angestellten beziehungsweise zuzuziehenden Beamten in der Regel die ihnen nach ihrem Dienst- und Rangverhältniß dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1848. (Gesetz-Samml. für 1848. S. 151.) und den dazu ergangenen Vorschriften gemäß zustehenden Tagegelder und Reisekosten zu gewähren.

Soweit sie nach ihrer Stellung im Staatsdienst nicht auf höhere Sätze Anspruch haben, erhalten die Generalkommissarien Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen für Beamte der dritten Rangklasse, die Obergeometer und Veranlagungskommissarien aber solche nach den Sätzen für Beamte der vierten Rangklasse.

Den als Forstsachverständigen zuzuziehenden Staats- und Privatforstbeamten können höhere Diäten und Reisekosten, als ihnen ihrem Rangverhältnisse nach zustehen, jedoch nur bis zur Höhe der den Mitgliedern der Veranlagungskommissionen bewilligten Sätze (§. 7.), vom Finanzminister bewilligt werden.

Den Veranlagungskommissarien, insbesondere den hierzu berufenen Landräthen dürfen, wenn es den Verhältnissen entsprechend erscheint, für außerhalb ihres Wohnorts, aber innerhalb ihres Veranlagungsbezirks auszuführende Dienstreisen an Stelle der im Einzelnen zu liquidirenden Meilengelder angemessene Fuhrkosten-Pauschquanta vom Finanzminister bewilligt werden.

§. 7.

Für Ausführung besonderer Geschäfte in Grundsteuer-Veranlagungsangelegenheiten, Theilnahme an den Kommissionssitzungen u. s. w. sind zu gewähren:

a) den Mitgliedern der Centralkommission (§. 10. der Anweisung) Tagegelder und Reisekosten nach den gemäß des im §. 6. angeführten Allerhöchsten Erlasses den Beamten der ersten Rangklasse zustehenden Sätzen;

ferner, soweit sie nicht in ihrer Stellung als Staatsbeamte auf höhere Tagegelder und Reisekosten Anspruch haben:

b) den Mitgliedern der Bezirkskommissionen (§. 13. der Anweisung) an Tagegeldern drei Thaler;

c) den

c) den Mitgliedern der Veranlagungskommissionen (§. 14. der Anweisung) an Tagegeldern zwei Thaler fünfzehn Silbergroschen;

den zu b. und c. bezeichneten Kommissionsmitgliedern aber an Reisekosten die den Beamten der vierten Rangklasse (§. 1. zu 1.a. und 2. und §. 2. zu 1. b. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848.) zustehenden Entschädigungssätze.

Die Bestimmung im §. 3. zu 2. des mehrgedachten Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848., wonach bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen sind, findet auf die Berechnung der Reisekosten der Mitglieder der Centralkommission, der Bezirks- und Veranlagungskommissionen — soweit dieselben nicht in ihrer Stellung als Staatsbeamte darauf Anspruch haben — keine Anwendung. Vielmehr dürfen nur die wirklich zurückgelegten Entfernungen, jedoch auf Viertelmeilen abgerundet, in Ansatz gebracht werden.

§. 8.

Den Mitgliedern der Veranlagungskommissionen darf für die mit Ausführung der eigentlichen Einschätzungsarbeiten verbundenen Dienstreisen an Stelle der nach §. 7. im Einzelnen zu berechnenden Meilengelder für jeden, auf Arbeiten der gedachten Art verwendeten Tag mit Einschluß derjenigen Regentage, welche sie aus Veranlassung der Einschätzung außerhalb ihres Wohnortes zubringen müssen, und die zwischen die Einschätzungszeit fallenden Sonn- und einzelnen Feiertage, sofern an den denselben unmittelbar vorhergegangenen und unmittelbar folgenden Tagen Einschätzungen von ihnen ausgeführt sind, neben den bestimmten Tagegeldern ein Reisekostenfixum von Einem Thaler täglich gewährt werden, dergestalt, daß sie nur für die Reisen zu den Kommissionssitzungen oder aus anderer besonderer Veranlassung Meilengelder in der §. 7. geordneten Weise zu liquidiren haben.

§. 9.

Haben in besonderen Fällen von einzelnen Kommissionsmitgliedern ausweislich höhere Fuhrkosten, als durch die im §. 7. bestimmten Sätze vergütet werden, aufgewendet werden müssen, so ist der Mehrbetrag besonders zu vergüten.

Ausnahmsweise können neben dem vorher (im §. 8.) bestimmten Reisekostenfixum noch die besonders nachzuweisenden Kosten eines Fuhrwerks vergütet werden, wenn dargethan wird, daß durch außergewöhnlich große, beispielsweise bei Forsteinschätzungen zurückgelegte Touren das Einschätzungsgeschäft wesentlich beschleunigt und dadurch im Allgemeinen eine Kostenersparniß erzielt worden ist.

§. 10.

Die zu General-, Bezirks- und Veranlagungskommissarien berufenen, sowie die übrigen im §. 3. erwähnten, bei Ausführung der Grundsteuerveranlagung beschäftigten Beamten beziehen, ohne Schmälerung ihrer Anciennetät in ihrem Staatsdienstverhältniß und des etwaigen Vorrückens in ein höheres Gehalt nach Maaßgabe der betreffenden Besoldungsetats das ihnen zustehende Staatsdienst-

diensteinkommen aus denselben Etatstiteln beziehungsweise Fonds wie bisher fort. Die durch ihre Stellvertretung in ihren eigentlichen Staatsdienststellungen entstehenden Kosten (§. 1. zu 7.) sind in jedem einzelnen Fall mit Berücksichtigung des obwaltenden Bedürfnisses nach vorheriger Vernehmung mit dem betreffenden Verwaltungschef festzustellen.

Außer den durch besonders einberufene Stellvertreter veranlaßten Kosten gehören hierher die zur Gewährung von Arbeitshülfen, insbesondere die zur eigenen Beschaffung einer Aushülfe in ihren landräthlichen Dienstgeschäften den zu Veranlagungskommissarien berufenen Landräthen zu bewilligenden Beträge; ebenso diejenigen fixirten Diäten, welche die zu Bezirks- oder Veranlagungskommissarien berufenen Beamten der Auseinandersetzungsbehörden aus deren Kassen beziehen, insoweit sie den letzteren von ersteren selbst nicht wieder ins Verdienen gebracht werden können.

§. 11.

Die Bezahlung der Behufs der Grundsteuerveranlagung auszuführenden geometrischen Arbeiten erfolgt:

A. a) in den sechs östlichen Provinzen nach den in der Anlage A.,

B. b) in den beiden westlichen Provinzen nach den in der Anlage B. enthaltenen Bestimmungen.

Der Finanzminister ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen, soweit solche sich im Verlaufe der Arbeiten als nothwendig herausstellen, zu treffen, insbesondere die Bezahlungssätze für neu hinzutretende Arbeiten nach den in den Anlagen A. und B. gegebenen Grundsätzen besonders zu regeln, auch für einzelne Bezirke oder für einzelne Aufträge, auf welche wegen besonderer Umstände die allgemeinen Bezahlungssätze keine Anwendung finden können, hiervon abweichende Bezahlungssätze festzustellen.

Den Feldmessern, Vermessungsgehülfen u. s. w. können, um sie in den Besitz derjenigen Mittel zu setzen, deren sie zu ihrem Lebensunterhalte und zur Ausführung ihrer Arbeiten — z. B. zur Bezahlung ihrer Gehülfen und der Arbeiter auf dem Felde, zur Anschaffung von Meßgeräthschaften, zur Ausführung dienstlicher Reisen u. dergl. m. — bedürfen, auf die von ihnen zu verdienenden Gebühren, Tagegelder u. s. w. Vorschuß- und Abschlagszahlungen nach der näheren Bestimmung des Finanzministers gewährt werden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, den Feldmessern, deren Gehülfen u. s. w. aus dringender Veranlassung, z. B. in Folge von Erkrankungen, Unglücksfällen, Versetzungen u. dergl. m., nach den in der Staatsverwaltung hergebrachten Grundsätzen außerordentliche Beihülfen und Unterstützungen zu bewilligen.

§. 12.

Die zur Unterbringung der Büreaus der Centraldirektion und der Bezirkskommissarien erforderlichen Lokalien sind, soweit als thunlich, in den Gebäuden der Staatsverwaltung und zwar unentgeltlich zur Disposition zu stellen.

Wo

Wo es an dergleichen Gebäuden fehlt, oder der Raum in denselben zu dem fraglichen Zwecke nicht ausreicht, sind geeignete andere Lokalien gegen Zahlung eines angemessenen Miethszinses zu beschaffen.

§. 13.

Die sachlichen Ausgaben für Beschaffung der Bedürfnisse in den Büreaus der Centraldirektion, der Bezirkskommissarien u. s. w. sind unter Bescheinigung ihrer Nothwendigkeit und mit Inventarisirung der angeschafften Büreau-Utensilien, Instrumente u. s. w. nach der dieserhalb Seitens des Finanzministers zu ertheilenden Anweisung zu leisten.

Die angeschafften Büreau-Utensilien, Instrumente und sonstigen Inventarienstücke sind, sobald sie entbehrlich werden, in angemessener Weise zu veräußern und ist der Erlös hierfür seiner Zeit bei den Kosten der Grundsteuer-Veranlagung in Rückeinnahme zu bringen.

§. 14.

Die Gemeindevorstände und die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke sind überall da, wo es den mit der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, beauftragten Kommissarien, Kommissionsmitgliedern, Feldmessern und den den letzteren überwiesenen oder von denselben angenommenen Hülfsarbeitern nicht gelingt, sich Behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privatabkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verpflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichen Falls auch Beköstigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird, und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben.

Ist wegen der Höhe der Entschädigung eine gütliche Einigung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtsweges durch den Bezirkskommissar festzusetzen.

Wo zu den amtlichen Verrichtungen Geschäftslokale der Staats- oder Gemeindebehörden ohne Nachtheil für die besonderen Zwecke der letzteren benutzt werden können, sind solche dazu unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§. 15.

Diejenigen Kosten, welche aus der besonderen Förderung der demnächstigen Untervertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen Liegenschaften — nach §. 1. der Anweisung — in den sechs östlichen Provinzen entstehen, sind nach den vom Finanzminister dieserhalb zu treffenden Bestimmungen festzustellen, und zwar ebenfalls vorläufig aus der Staatskasse vorzuschießen, jedoch Behufs ihrer Wiedereinziehung nach Maaßgabe der Bestimmungen des wegen der Untervertheilung der Grundsteuer ergehenden Gesetzes (§. 8. des im Eingange erwähnten Gesetzes) abgesondert von den allgemeinen, durch die Ausführung der Einschätzung nach §. 6. a. a. O. entstehenden Kosten zu buchen.

 §. 16.

§. 16.

In den beiden westlichen Provinzen findet eine Trennung der durch die gleichzeitige Ausführung der Untervertheilung der Grundsteuer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 26. September 1862., betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. Oktober 1844. wegen periodischer Revision des Katasters (Gesetz=Samml. für 1862. S. 336.), entstehenden Kosten von den sonstigen Kosten der Grundsteuerveranlagung nicht statt.

§. 17.

Die auf Grund Unserer Order vom 17. Juni 1861. vom Finanzminister getroffenen Festsetzungen und demgemäß für Grundsteuer=Veranlagungszwecke geleisteten Zahlungen werden hierdurch nachträglich von Uns zugleich mit der Bestimmung genehmigt, daß Ansprüche auf nachträgliche Bewilligung der jetzt etwa genehmigten höheren Entschädigungssätze u. s. w. für bereits früher geleistete Arbeiten u. s. w. nicht für zulässig zu erachten und solche Arbeiten, Leistungen u. s. w., welche vor Publikation dieser Verordnung geliefert worden, beziehungsweise stattgefunden haben, jedoch noch nicht zur Bezahlung gelangt sind, nur nach den bis dahin festgestellt gewesenen Sätzen entschädigt werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsbad, den 4. Juli 1863.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh.

An=

Anlage A.

Bestimmungen

wegen

Bezahlung der Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861. in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen auszuführenden geometrischen Arbeiten.

Laufende №		Geldbetrag.
	I. Bei Herstellung der Gemarkungskarten auf Grund neuer Aufnahmen.	
1.	Für die vollständige Ermittelung, Aufmessung und Kartirung der in den Gemarkungskarten darzustellenden Grundstücke, Linien u. dgl. m., sowie für die Behufs Aufstellung der Liquidation etwa besonders auszuführende Massenberechnung, mit Ausschluß jedoch des bei Ausführung der Einschätzung zu bewirkenden Eintragens der Bonitätsklassengrenzen und der Klassenziffern, sowie der Musterstücke, können je nach Maaßgabe der mit Ausführung der Messung verbundenen Schwierigkeiten, der Höhe des an die Arbeiter zu zahlenden Tagelohns, des Umfangs der neu zu messenden Fläche, der größeren oder geringeren Zahl und der geraderen oder krummeren Form der aufzumessenden Grenzlinien, der Nothwendigkeit des Auslichtens von Messungslinien in Holzanpflanzungen, der obwaltenden Terrainverhältnisse u. s. w. liquidirt werden im Ganzen:	
	a) nach dem Preise Nr. I. für den Morgen . .	15 Pfennige,
	b) " " " " II. " " " . .	18 =
	c) " " " " III. " " " . .	22 =
	d) " " " " IV. " " " . .	26 =
	e) " " " " V. " " " . .	30 =

Laufende №		Geldbetrag.
	In diesen Preisen ist zugleich die Vergütung für alle dienstlichen Auslagen des Feldmessers und seiner Gehülfen, wie für Arbeits- und Botenlöhne, für Karten- und Schreibpapier, für Einfassen der Karten mit Band, für Zeichnen- und Schreibmaterialien, für Meßgeräthschaften, für Korrespondenzen, Kopialien und Porto, für Reisekosten u. a. m., sowie für die etwaige Ausführung von Revisionsmessungen u. s. w. mit enthalten.	
	Wo, wie namentlich in sehr gebirgigem Terrain, die vorstehend festgesetzte Entschädigung bis zum Maximalsatz von 30 Pfennigen für den Morgen erweislich nicht ausreichen sollte, kann eine Erhöhung derselben bis zu 36 Pfennigen für den Morgen bewilligt werden.	
	Dagegen sind unter besonders günstigen Verhältnissen (z. B. bei der Vermessung großer Haiden, Forsten, Seen u. s. w.) auch geringere Sätze als 15 Pfennige für den Morgen zu zahlen.	
2.	Sofern es in Fällen, wo die Kartirung einer Neumessung noch nicht ausgeführt ist, Behufs Verzeichnung der Einschätzungsresultate, der Anfertigung von Handzeichnungen auf Grund der vorliegenden Feldbücher oder auf sonstigem Wege bedarf, können für die diesfälligen Arbeiten, einschließlich für sämmtliche hiermit verbundene Auslagen, bis zu.........	10 Silbergroschen,
	unter ausnahmsweise schwierigen Umständen aber bis zu	15 "
	für je 100 Morgen gewährt werden. Dabei sind die in Ansatz kommenden Flächen auf halbe Hunderte von Morgen abzurunden.	
	II. Bei Herstellung der Gemarkungskarten mittelst Kopirens vorhandener Karten.	
3.	Für das Kopiren bereits vorhandener Karten, und zwar:	
	a) für das Kopiren der Karten auf Groß-Adlerpapier ohne Aenderung des Maaßstabes der	

Laufende №		Geldbetrag.
	Karte, jedoch einschließlich für das etwaige Zusammentragen einzelner getrennter Flurtheile, wo solches erforderlich ist, sind zu liquidiren für jedes Hundert Morgen:	
	wenn die Karte	
	1) im Maaßstabe 1 : 2000 gezeichnet ist	15 Silbergroschen,
	2) „ „ 1 : 2500 „ „	12 =
	3) „ „ 1 : 3000 „ „	10 =
	4) „ „ 1 : 4000 „ „	8 =
	5) „ „ 1 : 5000 „ „	5½ =
	6) „ „ 1 : 10,000 und darüber gezeichnet ist	3½ =
	7) Für das Kopiren von Karten, die in einem Maaßstabe entworfen sind, welcher vorstehend nicht aufgeführt ist, kann die Entschädigung bis zum Betrage derjenigen Gebühren gewährt werden, welche für den nächst größeren der vorstehend bezeichneten Maaßstäbe zu liquidiren sein würden. Es können hiernach beispielsweise die Gebühren für das Kopiren einer im Maaßstabe 1 : 6000 entworfenen Karte bis zu dem Satze für den Maaßstab 1 : 5000 (5½ Sgr. für je 100 Morgen) berechnet werden.	
	8) An Gebühren für das Kopiren von Karten in einem größeren Maaßstabe als 1 : 2000 kann der doppelte Betrag der Gebühren unter Nr. 1., mithin bis zu Einem Thaler für je 100 Morgen gewährt werden.	
	In den vorbezeichneten Sätzen ist die Vergütung für das Kartenpapier, für das Einfassen mit Band, sowie für sämmtliche Zeichnen- und Schreibmaterialien und für andere Unkosten mit enthalten.	
	Sollten die vorstehend unter 1. bis 3. festgesetzten Gebührensätze in ungünstigen Fällen eine genügende Entschädigung nicht gewähren, so kann zu denselben ein Zuschlag von 10, höchstens aber bis 20 Prozent, gewährt werden.	

Laufende №		Geldbetrag.
	b) Wenn Behufs der Kopirung auf Groß-Adlerpapier die Zeichnung der ganzen Gemarkungskarte oder eines Theils der letzteren zunächst mittelst transparenten Papiers von der vorhandenen Karte abgenommen, oder wenn die Kopie in Quadraten ausgeführt werden muß, sind die unter a. aufgeführten Gebührensätze um 33⅓ vom Hundert zu erhöhen.	
	c) Wenn eine vorhandene Karte Behufs ihrer Benutzung zur Herstellung der Gemarkungskarte ausnahmsweise in einen anderen Maaßstab übertragen werden mußte, so können als Entschädigung für die hiermit verbundene Mehrarbeit, die nach den Sätzen für den Maaßstab, in welchen die Uebertragung erfolgt, und nach Maaßgabe der durch die Uebertragung betroffenen Fläche zu berechnenden Kopirungsgebühren (zu a. vorstehend),	
	1) wenn die Uebertragung aus einem kleineren in einen größeren Maaßstab (z. B. aus dem Maaßstabe 1 : 4000 in den Maaßstab 1 : 3000) erfolgt, um 50 Prozent,	
	2) wenn die Uebertragung aus einem größeren in einen kleineren Maaßstab erfolgt (z. B. aus dem Maaßstabe 1 : 3000 in den Maaßstab 1 : 4000), um 75 Prozent	
	erhöht werden.	
	Bei der Liquidirung ist die in Ansatz zu bringende Fläche der Gemarkung auf volle Hunderte von Morgen abzurunden, dergestalt, daß Flächen von 50 Morgen und darüber für ein volles Hundert, Flächen von weniger als 50 Morgen dagegen gar nicht gerechnet werden.	
4.	Für das Vergleichen der Kartenkopie mit dem Felde, und für die Vervollständigung der Kopie durch Ermittelung, Aufmessung und Eintragung der in den Gemarkungskarten darzustellenden Grund-	

Laufende №		Geldbetrag.
	stücke, Linien u. dgl. m., sowie — mit Ausnahme der zu Nr. 5. und 6. dieses Tarifs bezeichneten — für alle sonstigen Arbeiten, welche erforderlich sind, um aus der von der vorhandenen Karte entnommenen Kopie eine den dieserhalb bestehenden Vorschriften entsprechende brauchbare Gemarkungskarte herzustellen,	
	sind zu liquidiren im Ganzen:	
	a) wenn die in einer Gemarkung aufgemessenen, in der Karte noch nicht vorhanden gewesenen und in dieselbe nothwendig einzutragenden Grenzlinien 200 Ruthen und weniger lang sind, beziehungsweise für die ersten 200 Ruthen, ein Pauschquantum von	120 Silbergroschen,
	b) für jedes fernere Hundert Ruthen solcher aufgemessenen Grenzlinien über 200 und bis einschließlich zu 1000 Ruthen Länge............	30 =
	c) für jedes fernere Hundert Ruthen über 1000 und bis einschließlich 2000 Ruthen Länge	25 =
	d) für jedes fernere Hundert Ruthen solcher aufgemessenen Grenzlinien über 2000 Ruthen Länge	20 =
	In diesen Sätzen ist die Entschädigung für Reisekosten, Stubenmiethe, Tagelöhne, Meßgeräthschaften, Papier und alle sonstigen Auslagen, sowie für die etwaige Ausführung von Revisionsmessungen mit enthalten.	
	Bei der Liquidirung zählen die über volle Hunderte überschießenden Längen von 50 Ruthen und mehr für ein volles Hundert, die Längen von weniger als 50 Ruthen dagegen gar nicht.	
	Bei Aufnahme von Eisenbahnen, Chausseen, Wegen, Dämmen, Gräben und fließenden Gewässern werden die beiden Ränder dieser Flächen nur als Eine Linie liquidirt.	
	Bei fließenden Gewässern können die Uferränder nur dann als zwei Linien in Ansatz gebracht werden, wenn Behufs der Aufnahme eines jeden Ufer-	

Laufende №		Geldbetrag.
	randes eine besondere Konstruktionslinie auf jeder Uferseite nothwendig gemessen werden mußte. Ueberhaupt muß aber bei Liquidirung der vorstehenden Gebühren eine wirkliche Messungsoperation stattgefunden haben. Es dürfen daher diejenigen Grenzlinien nicht in Rechnung gestellt werden, welche lediglich nach bereits in der Karte vorhanden gewesenen Anhaltspunkten in erstere eingezeichnet worden sind, beispielsweise, wenn Wege oder Gräben ꝛc. in einer bestimmten Breite längs einer in der Karte vorhandenen Grenzlinie gezeichnet werden. Bei Aufmessung der für die Eintragung der Einschätzungsergebnisse in die Karten wichtigen Schlaggrenzen und der solche oder ähnliche Grenzen bildenden Gräben u. s. w. ist nicht, wie bei den sonstigen Grenzlinien, die Länge der Schlaggrenzen u. s. w. selber, sondern die Länge der Behufs ihrer Aufmessung nothwendig zu messen gewesenen Konstruktions- (Stations-) Linien zum Ansatz zu bringen, so jedoch, daß die auch zur Aufmessung der sonstigen Grenzlinien gleichzeitig benutzten Konstruktionslinien nicht nochmals bezahlt werden dürfen. Sollten die vorstehend bewilligten Sätze nachweislich unter besonders schwierigen Verhältnissen sich als ungenügend ergeben, so können dieselben um 10 vom Hundert höchstens erhöht werden. Sind dagegen in Komplexen von mehr als 100 Morgen Flächeninhalt so viele Grenzlinien neu aufgemessen, daß die Gebühren nach Maaßgabe der vorstehenden Sätze höher zu stehen kommen, als wenn die ganze Fläche neu gemessen und danach die Arbeit mit Anwendung der Sätze unter Nr. 1. dieses Tarifs auf die Gesammtfläche des Komplexes bezahlt werden würde, so tritt die Vergütung nur nach den letzteren Sätzen ein. e) Wenn Behufs Prüfung der Brauchbarkeit einer Karte oder Behufs Feststellung des Maaßstabes derselben längere Probelinien in einer Gemar-	

Laufende №		Geldbetrag.
	kung gemessen werden müssen, so kann hierfür eine mäßige Entschädigung in Form eines Pauschquantums in denjenigen Fällen gewährt werden, wenn anderweit erheblichere Berichtigungsmessungen in der Gemarkung nicht vorkommen oder die gedachten Probelinien nicht gleichzeitig zur Aufnahme der Veränderungen rc. benutzt werden konnten.	
	Dieses Pauschquantum darf jedoch höchstens den Betrag eintägiger Diäten und eintägiger Auslagen für Kettenzieher erreichen.	
	f) Eine gleiche Entschädigung kann gewährt werden, wenn sich in Folge der ausgeführten Messung solcher Probelinien ergiebt, daß die geprüfte Karte den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, und daher eine Neumessung für nothwendig erachtet und vom Feldmesser wirklich ausgeführt wird.	
5.	Für das Einzeichnen neuer Wege, Eisenbahnen u. s. w. nach vorhandenen Karten, sowie für das Uebertragen der Gemarkungsgrenzen aus einer Gemarkungskarte in die andere oder für ähnliche Uebertragungen:	
	a) für jedes Hundert Ruthen Länge derselben ...	1½ Silbergroschen.
	b) Wenn die Karte, nach welcher die Wege, Eisenbahnen rc. in die Gemarkungskarte einzuzeichnen sind, in einem kleineren Maaßstabe als letztere entworfen ist, so sind die vorstehenden Gebühren um 50 Prozent,	
	c) im umgekehrten Falle um 75 Prozent zu erhöhen.	
	Wegen des Abrundens der zur Liquidation zu stellenden Längen gilt das unter Nr. 4. Gesagte.	
6.	Für das schließliche Auszeichnen, Koloriren und Beschreiben der Gemarkungskarten	
	sind zu liquidiren für jedes Hundert Morgen: wenn die Karte	

Laufende №		Geldbetrag.
	a) im Maaßstabe von 1 : 2000 gezeichnet ist.....	20 Pfennige,
	b) " " " 1 : 2500 " ".....	18 "
	c) " " " 1 : 3000 " ".....	15 "
	d) " " " 1 : 4000 " ".....	12 "
	e) " " " 1 : 5000 " ".....	9 "
	f) " " " 1 : 10,000 und darüber gezeichnet ist..............	6 "
	g) Bei dem Bearbeiten von Karten, die in einem Maaßstabe entworfen sind, welcher vorstehend nicht aufgeführt ist, kommen die diesfälligen unter Nr. 3.a. zu 7. und 8. des gegenwärtigen Tarifs getroffenen Bestimmungen in analoger Weise auch hier zur Anwendung.	
	Wegen des Abrundens der in Ansatz zu bringenden Flächen auf Hunderte von Morgen gilt das unter Nr. 3. Gesagte.	
	III. Ohne Rücksicht darauf, ob die Gemarkungskarte auf Grund neuer Aufnahme, oder mittelst Kopirens vorhandener Karten hergestellt wird.	
7.	Für Anfertigen der Kupons, einschließlich der Auslagen für Papier u. s. w. für jedes Hundert Morgen, wenn die Gemarkungskarte entworfen ist:	
	a) im Maaßstabe 1 : 4000 oder in einem kleineren Maaßstabe..............	1½ Silbergroschen,
	b) im Maaßstabe 1 : 3000 oder in einem größeren Maaßstabe..............	3 "
	Wenn in die Kupons die Ergebnisse der etwaigen in neuerer Zeit zu anderen Zwecken ausgeführten Bonitirungen mit blauer Farbe eingetragen werden, so kann hierfür neben den Sätzen zu a. und beziehungsweise b. eine Entschädigung bewilligt werden, welche bei einem Maaßstabe der Gemarkungskarte von	

Laufende №		Geldbetrag.
	c) 1 : 4000 bis 1 : 5000 höchstens	2 Silbergroschen,
	d) 1 : 3000 oder bei einem größeren Maaßstabe höchstens	3 „
	beträgt. Das Maximum dieser Sätze (zu c. und d.) ist nur dann zu bewilligen, wenn die Eintragung zahlreicher Bonitirungsabschnitte in die bereits fertigen Kupons nachträglich erfolgt und die letzteren auf nicht transparentem Papier gezeichnet sind. Anderenfalls darf nur ein entsprechender Theil dieser Sätze gewährt werden.	
	Wegen Abrundens der in Ansatz zu bringenden Flächen gilt auch hier das unter Nr. 3. Gesagte.	
8.	Für das Nummeriren der Flächenabschnitte nach Vollendung der Einschätzung und für die vollständige Flächeninhalts-Berechnung, einschließlich einer vergleichenden Zusammenstellung mit den Angaben vorhandener Register, wo dies erforderlich ist, sowie für die Anfertigung der erforderlichen Exemplare des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung (Muster 4. und 5. zu §. 43. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags ꝛc. vom 21. Mai 1861.), sind zu liquidiren im Ganzen für den Morgen:	
	1) bei Flächenabschnitten unter 50 Morgen	5 Pfennige,
	2) „ „ von 50—100 „	3½ „
	3) „ „ „ 100—300 „	3 „
	4) „ „ über 300 „	2½ „
	Unter besonders günstigen Verhältnissen, z. B. bei größeren Haiden, Seen, Forsten u. s. w., sind entsprechend geringere, als die vorstehend festgesetzten Gebührensätze zu gewähren.	
	Wenn die Anzahl der Flächenabschnitte in einer Gemarkung mehr beträgt als ein Zehntel der Morgenzahl, kann zu den vorstehend unter 1 bis 4. bezeichneten Gebühren ein den obwaltenden Verhältnissen entsprechender Zuschlag bewilligt werden.	
9.	Wenn es nothwendig ist, von den im Besitz von Privatpersonen befindlichen Vermessungsregistern vor Ausführung der Flächeninhalts-Berechnung eine besondere Abschrift zu entnehmen, können für den Bo-	

Laufende №		Geldbetrag.
	gen der letzteren	2½ Silbergroschen
	vergütet werden.	
	IV. Tagegelder und Reisekosten.	
10.	a) Für Arbeiten, welche nicht nach Gebührensätzen bezahlt werden, tritt eine Entschädigung nach Tagegeldern ein, welche bei einer mindestens achtstündigen Arbeitszeit	
	1) für den Feldmesser..............................	2 Thaler,
	2) für den Privatgehülfen:	
	a) bei Einschätzungsarbeiten	2 "
	b) bei anderen Arbeiten.........................	1⅓ "
	täglich betragen.	
	b) Neben den Tagegeldern erhält der Feldmesser (a. zu 1.) für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse des Geschäfts außerhalb seines Wohnorts hat zubringen müssen, eine Feldzulage von	15 Silbergroschen.
	Bei den Einschätzungen ist für die Tage, für welche das Reisekosten-Fixum (cfr. f. und g. unten) nicht gewährt wird, in der Regel auch die Feldzulage nicht zu bewilligen. Ueber die hiergegen nachzulassenden, in der Billigkeit begründeten Ausnahmen ist in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen.	
	Für Privatgehülfen (a. zu 2.) wird eine besondere Feldzulage nicht gewährt, da dieselbe in dem erhöheten Tagegeldersatze nach a. zu 2. a. mit enthalten ist.	
	c) Denjenigen Einschätzungsdeputirten, welche gleichzeitig die Funktionen des geodätischen Technikers bei der Einschätzung ausüben, ist für die hiermit verbundenen Mehrarbeiten eine Funktionszulage von	1 Thaler
	täglich zu gewähren.	
	d) Bei der Einschätzung gelten die vorstehend angeführten Tagegeldersätze für den Kalendertag. Bei anderen Arbeiten ist in jedem Falle zu bestimmen, ob die Tagegelder für den Kalendertag oder für den achtstündigen Arbeitstag zu bewilligen sind.	

Laufende №		Geldbetrag.
	e) Als Reisekosten-Entschädigung bei nicht nach Gebühren bezahlten Arbeiten hat der Feldmesser	
	1) für die Meile auf Landwegen	1 Thaler,
	2) für die Meile auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen	7½ Silbergroschen,
	3) in letzterem Falle für jeden Zu- und Abgang zusammen	15 =
	zu beziehen.	
	Privatgehülfen erhalten bei Reisen auf Landwegen nur............................	15 =
	für die Meile, bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen dieselben Sätze wie die Feldmesser.	
	f) Bei der Einschätzung ist in Stelle der Reisekosten (zu e.) für jeden zur Begleitung der Einschätzungsdeputirten — ohne Rücksicht darauf, ob der Feldmesser in der eingeschätzten Gemarkung seinen Wohnsitz hat oder nicht — verwendeten Tag, sowie für solche Tage, an welchen mit Reisen von mehr als einer Viertelmeile Entfernung verbundene besondere Geschäfte im Interesse des Einschätzungsgeschäfts vorgenommen werden müssen, einschließlich derjenigen Regentage, welche im Interesse der Einschätzungen außerhalb des Wohnorts verbracht werden müssen, sowie der zwischen die Einschätzungszeit fallenden Sonn- und einzelnen Feiertage, sofern an den denselben unmittelbar vorhergehenden und unmittelbar folgenden Tagen die Einschätzungsarbeiten fortgesetzt sind, ein Fixum	
	1) für den Feldmesser von	1 Thaler,
	2) für den Privatgehülfen von	20 Silbergroschen
	zu gewähren.	
	g) Für die auf die Uebertragung der Einschätzungsresultate aus den Kupons in die Gemarkungskarten — soweit dieselbe an den zur Einschätzung selbst verwendeten Tagen oder an denjenigen Liegetagen, für welche das Reisekostenfixum gewährt wird, nicht bewirkt werden kann — etwa verwendeten besonderen Tage sind dem Feldmesser Tagegelder nach a. zu 1. und be-	

Laufende №		Geldbetrag.
	ziehungsweise für Gehülfen nach a. zu 2.b., in der Regel jedoch nicht die Feldzulage und das Reisekostenfixum zu bewilligen.	
	h) Die Auslagen an Arbeitslöhnen für die bei Arbeiten, welche nach Tagegeldern bezahlt werden, erforderlichen Arbeiter sind dem Feldmesser zu erstatten. Die hierbei erforderlichen Druckformulare sind, soweit dies überhaupt allgemein geschieht, unentgeltlich zu liefern. Dagegen sind Schreib- und Zeichnenmaterialien, sowie Instrumente und Geräthschaften u. s. w. ohne Gewährung einer besonderen Entschädigung vom Feldmesser zu beschaffen.	
	V. Im Allgemeinen.	
11.	Sofern unter besonders schwierigen Verhältnissen die Erhöhung von Gebühren (Nr. 1. bis 8. dieses Tarifs) über die daselbst bezeichneten Maximalsätze hinaus für nothwendig erachtet werden sollte, können bei dem Nachweis, daß der Feldmesser ungeachtet seiner Tüchtigkeit und seines Fleißes sein Auskommen nicht zu finden vermag, nach den Grundsätzen dieses Tarifs zu bemessende höhere Gebührensätze bewilligt werden.	
12.	Wird die Revision der geometrischen Arbeiten nicht durch den Obergeometer, sondern durch einen hiermit besonders beauftragten Vermessungsrevisor ausgeführt, so fallen, wenn die Arbeit als unbrauchbar erkannt wird, die Revisionskosten dem betreffenden Feldmesser zur Last; anderenfalls sind dieselben den Kosten der Grundsteuerveranlagung beizurechnen. Wird die Revision durch den Obergeometer ausgeführt, so sind die Revisionskosten jedenfalls auf die Kosten der Grundsteuerveranlagung zu übernehmen.	
	Die Entschädigung der gedachten Vermessungsrevisoren erfolgt nach den Sätzen unter Nr. 10. dieses Tarifs, mit der Maaßgabe, daß die Revisoren an Tagegeldern 3 Thaler, dagegen die unter Nr. 10. zu b. a. a. O. aufgeführte Feldzulage von 15 Sgr. täglich nicht beziehen.	
	Für Arbeiten, welche als unbrauchbar erkannt werden, wird keine Entschädigung gewährt. Für	

Laufende №		Geldbetrag.
	theilweis brauchbare oder für unvollendete Arbeiten wird nur derjenige Theil der Gebühren, Tagegelder u. s. w. gezahlt, welcher nach Abzug der Kosten für die Brauchbarmachung, beziehungsweise Vollendung der Arbeiten übrig bleibt.	
13.	Wenn der Feldmesser im Laufe seiner Beschäftigung in einen anderen Kreis versetzt wird, so hat er für die diesfällige Reise persönliche Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen des Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857. (Gesetz-Samml. für 1858. S. 233.) zu beziehen.	
14.	Die selbstständig beschäftigten Feldmessergehülfen werden in Ansehung der für ihre Arbeiten zu gewährenden Entschädigung den geprüften Feldmessern gleichgestellt, mit der Maaßgabe jedoch, daß sie nur $\frac{9}{10}$ der Gebühren nach den Sätzen unter Nr. 1. bis 9. dieses Tarifs erhalten. In gleicher Weise ist bei denjenigen ausländischen Feldmessern zu verfahren, welche sich in Betreff der Brauchbarkeit ihrer Arbeiten noch nicht bewährt haben und daher den Feldmessern nicht gleichgestellt werden können.	
15.	Von sämmtlichen zur Anweisung gelangenden Gebühren (Nr. 1. bis 9. dieses Tarifs) werden fünf vom Hundert zurückbehalten und dem Feldmesser erst nach Beendigung des Reklamationsverfahrens (Abschnitt IV. zu D. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften u. s. w. vom 21. Mai 1861.) und nach Abzug der durch die Berichtigung etwaiger, in den Arbeiten vorgefundenen, durch die Schuld des Feldmessers entstandenen Unrichtigkeiten verursachten Kosten ausgezahlt. Für Mehrkosten bleibt der Feldmesser außerdem verhaftet.	
16.	Die den Obergeometern zur Unterstützung in Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflichten, sowie den Veranlagungskommissarien als technische Beiräthe beigegebenen Feldmesser u. s. w. sind nach dem Umfang ihrer Wirksamkeit beziehungsweise ihrer Leistungen durch Bewilligung diätarischer oder einmaliger Remunerationen entsprechend zu entschädigen.	

Anlage B.

Bestimmungen

wegen

Bezahlung der Behufs Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, in den Provinzen Rheinland und Westphalen vorzunehmenden geometrischen Arbeiten.

Laufende №		Geldbetrag.
	A. Gebühren.	
1.	Für die Vorbereitung, die vollständige Aufstellung und Abschließung der Einschätzungsregister und die Anfertigung der Klassenzusammenstellungen können je nach Maaßgabe der mit den diesfälligen Arbeiten verbundenen Schwierigkeiten nach näherer Festsetzung des Finanzministers im Durchschnitt je eines Regierungsbezirks für je 1000 Parzellen gezahlt werden bis zu	15 Thaler.
2.	Die etwa auszuführenden Vermessungen, Kartenkopirungen u. dergl. m. sind nach den bei der Katasterverwaltung für dergleichen Arbeiten üblichen Bezahlungssätzen zu entschädigen.	
	B. Tagegelder.	
3.	Tagegelder werden, soweit als thunlich, nur bei Einschätzungsarbeiten und den hiermit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Arbeiten gewährt.	
4.	Den Feldmessern sind für jeden auf die Einschätzungsarbeiten verwendeten Kalendertag von mindestens achtstündiger Arbeit an Tagegeldern zu zahlen	2 Thaler.
5.	Sofern sich die Feldmesser mit Genehmigung des Bezirkskommissars der Mitwirkung von Privatgehülfen bedienen, sind den Ersteren zu gewähren für die von dem Privatgehülfen	
	a) zur Begleitung der Einschätzungsdeputirten verwendeten Tage	2 Thaler,
	b) zu häuslichen Arbeiten — z. B. auf die schließliche Auszeichnung der Einschätzungsresultate in den Karten, soweit dieselbe an den zur Einschätzung selbst verwendeten Tagen, oder an	

Laufende №		Geldbetrag.
	denjenigen Liegetagen, für welche ein Reisekostenfixum gewährt wird (s. Nr. 9. nachstehend) nicht bewirkt werden konnte — verwendeten besonderen Tage..........................	$1\frac{1}{3}$ Thaler.
6.	Den nicht geprüften, aber selbstständig beschäftigten Vermessungsgehülfen sind je nach ihren Leistungen und nach den sonst in Betracht kommenden Verhältnissen an Tagegeldern zu zahlen...	$1\frac{1}{3}$—2 Thaler.
	C. Feldzulage.	
7.	Für diejenigen zur Begleitung der Einschätzungsdeputirten verwendeten Tage, auf welche eine außerhalb des Wohnorts zugebrachte Nacht folgt (einschließlich der Sonntage und etwaigen Regentage u. s. w., an welchen der Feldmesser sich im Interesse des Einschätzungsgeschäfts außerhalb seines Wohnortes hat aufhalten müssen), ist eine Feldzulage zu gewähren, welche	
	a) für den Feldmesser..........................	15 Silbergroschen,
	b) für den selbstständig beschäftigten Vermessungsgehülfen..........................	10—15 „
	täglich beträgt. Sofern es im Interesse der Geschäfte nothwendig erscheint, kann nach näherer Bestimmung des Finanzministers die Feldzulage auch für solche zur Begleitung der Einschätzungsdeputirten verwendeten Tage bewilligt werden, auf welche keine außerhalb des Wohnorts zugebrachte Nacht folgt. Für Tage, für welche ein Reisekostenfixum (conf. Nr. 9. nachstehend) nicht liquidirt werden kann, ist auch die Feldzulage nicht zu bewilligen. Ebenso wird für Privatgehülfen der Feldmesser (s. Nr. 5. zu a. vorstehend) eine Feldzulage nicht gezahlt.	
	D. Funktionszulage.	
8.	Denjenigen Einschätzungsdeputirten, welche gleichzeitig die Funktionen des geodätischen Technikers bei der Einschätzung ausüben, ist für die hiermit verbundenen Mehrarbeiten eine Funktionszulage von täglich.......................... zu gewähren.	1 Thaler

Laufende №		Geldbetrag.
	E. Reisekosten.	
9.	Als Entschädigung für sämmtliche mit den Einschätzungsarbeiten verbundene Reisen wird ein tägliches Reisekostenfixum, und zwar	
	a) den Feldmessern von	1 Thaler,
	b) für deren Privatgehülfen von	$17\frac{1}{2}$ Silbergroschen,
	c) den selbstständig beschäftigten Vermessungsgehülfen von	20 Sgr. — 1 Thaler
	gezahlt.	
	Für diejenigen besonderen Tage, welche etwa auf die zu den Einschätzungsarbeiten gehörigen Stubenarbeiten, wie auf die schließliche Auszeichnung der Einschätzungsresultate in den Karten — soweit dies an den zur Einschätzung selbst verwendeten Tagen, für welche das Reisekostenfixum gewährt wird, nicht bewirkt werden kann — verwendet sind, ist das Reisekostenfixum nicht zu zahlen.	
	F. Auslagen.	
10.	Die Auslagen für die bei der Einschätzung erforderlichen Arbeiter u. s. w. zum Graben der Löcher Behufs der Bodenuntersuchung, zur Besorgung von Botengängen, zum Tragen der Geräthschaften u. s. w. sind dem geodätischen Techniker zu erstatten.	
	Die erforderlichen Druckformulare sind, soweit dies überhaupt allgemein geschieht, unentgeltlich zu liefern.	
	Für die erforderlichen Schreib- und Zeichnenmaterialien, sowie für Instrumente und die etwa erforderlichen Geräthschaften u. s. w. ist eine besondere Entschädigung nicht zu gewähren.	

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).